

BVGer D-4345/2006 vom 10. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4345_2006

FR: TAF D-4345/2006 du 10 février 2010

IT: TAF D-4345/2006 del 10 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Beschwerdeverfahren übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standhalten.

E. 4.2

Das BFM führte im Wesentlichen aus, der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vorfall sei als Ursache für die vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen logisch nicht nachvollziehbar, weil sie mit der Meldung des Patienten beim zuständigen Gendarmerieposten vorschriftsgemäss gehandelt habe. Die türkischen Sicherheitsbehörden würden bei einem Verdacht auf Unterstützung illegaler Parteien nicht zögern, die verdächtige Person festzunehmen und eine Untersuchung einzuleiten. Die Beschwerdeführerin habe indessen nicht geltend gemacht, die türkischen Behörden hätten offiziell gegen sie ermittelt; diese hätten vielmehr angesichts ihres korrekten Verhaltens

nichts Konkretes in der Hand gehabt und sie daher nicht offiziell festnehmen können. Das Bundesamt kommt daher zum Schluss, es sei kein objektives Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an der Beschwerdeführerin ersichtlich. Das von ihr geschilderte Vorgehen der Gendarmerie passe zudem nicht zum üblichen Vorgehen der türkischen Sicherheitsbehörden in Fällen von Verdacht auf PKK-Unterstützung. Die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen, ihr Umfang und das gewählte Vorgehen seien zudem erfahrungs- und tatsachenwidrig, weil sie zur angegebenen Ursache in keinem Verhältnis stünden. Für das BFM ist nicht nachvollziehbar, weshalb und mit welchem Ziel mehrere Gendarmen während fast neun Monaten die Beschwerdeführerin täglich auf dem Arbeitsweg oder an der Arbeitsstelle belästigt, beleidigt und bedroht haben sollten. Keinen Sinn macht für das Bundesamt auch die geltend gemachte Entführung durch drei Gendarmen, da diese der Beschwerdeführerin in einer offiziellen Einvernahme Fragen zu einer allfälligen PKK-Unterstützung hätten stellen können. Ferner führte die Vorinstanz aus, die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin werde durch widersprüchliche Angaben zu wesentlichen Punkten zusätzlich beeinträchtigt. So habe sie in der Befragung zur Person angegeben, sie habe den beantragten Pass aus Zeitmangel nicht abgeholt; bei der kantonalen Anhörung hingegen habe sie gesagt, sie habe den Pass auf dem Polizeiposten in X. _____ aus Angst nicht abgeholt. In der Kurzbefragung habe sie ausgesagt, sie habe ihre Stelle beim staatlichen Gesundheitsamt vor der Ausreise gekündigt; gemäss ihren Angaben in der kantonalen Anhörung hingegen sei die Kündigung erst nach der Ankunft in der Schweiz erfolgt. Diese Widersprüche habe sie auf Nachfrage nicht auflösen können. Das Vorbringen, der Arbeitgeber der Beschwerdeführerin habe deren Schutz und Versetzung abgelehnt, schätzt das BFM als unsubstanziert ein. Sie habe trotz Aufforderung in der kantonalen Anhörung die angebliche Korrespondenz mit dem Gesundheitsamt nicht eingereicht. Das Bundesamt bezweifelt, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich in einem Brief ans Gesundheitsamt ihre Probleme mit der Gendarmerie geschildert und um Versetzung gebeten habe. Die Antwort des Gesundheitsamtes, wonach dieses nicht jeden Mitarbeiter in der Osttürkei mit einer Leibwache schützen könne, würde sich nicht auf die Anfrage beziehen. Die Vorinstanz schliesst daraus, dass sowohl der geltend gemachte Verfolgungsgrund als auch die Art und Weise der Verfolgung nicht glaubhaft seien.

E. 4.3

Zur Begründung der Rechtsmitteleingabe führt die Beschwerdeführerin an, gemäss den Anweisungen der türkischen Sicherheitsbehörden an Spitäler und Sanitätsstellen müsse das Gesundheitspersonal Personen mit Schuss- oder Messerstichverletzungen unverzüglich melden. Die Beschwerdeführerin hätte den verletzten Patienten daher sofort bei der Gendarmerie anzeigen müssen und nicht erst, nachdem er die Klinik verlassen habe. Entgegen der Annahme des BFM habe sie somit nicht vorschriftsgemäss gehandelt. Die Gendarmerie habe offensichtlich vermutet, sie habe den Mann absichtlich weggehen lassen, um seine Festnahme zu vereiteln. Es treffe auch nicht zu, dass die türkischen Behörden bei jedem Verdacht auf Unterstützung illegaler Parteien die verdächtige Person umgehend festnehmen würden. In Fällen wie dem vorliegenden würden die Behörden diese vorerst beobachten, bis sie handfeste Beweise gesammelt hätten. Die Behörden hätten gewusst, dass die Beschwerdeführerin in einem Strafverfahren mangels Beweisen wohl hätte freigesprochen werden müssen. Die Aussage des BFM, wonach kein objektives Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an der Beschwerdeführerin ersichtlich sei, treffe somit nicht zu, habe sie doch immerhin ein verletztes PKK-Mitglied medizinisch behandelt, ohne das Nötige für dessen Festnahme vorgekehrt zu haben. Bezüglich der

widersprüchlichen Aussagen zu den Gründen, weshalb sie den beantragten Pass nicht abgeholt habe sowie zum Zeitpunkt der Kündigung ihrer Arbeitsstelle zeigte sich der Rechtsvertreter in der Rechtsmitteleingabe erstaunt über die Behauptung des BFM, diese Widersprüche würden wesentliche Punkte des rechtserheblichen Sachverhalts betreffen. Zudem hätte sich jede Person in der gleichen Situation gefürchtet, den beantragten Pass auf einem Polizeiposten abzuholen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 7 AsylG würden durchaus Raum lassen für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen von Asylsuchenden. Die Beschwerdeführerin habe ihre Asylgründe im Wesentlichen glaubhaft dargelegt. Das BFM habe es unterlassen, die von der Rechtsprechung der ARK geforderte Abwägung vorzunehmen, ob die bestehenden Widersprüche die Anhaltspunkte, welche für die Glaubhaftigkeit sprächen, überwögen oder nicht. Für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin spreche insbesondere das Fehlen von wirtschaftlichen Motiven aufgrund ihres regelmässigen Arbeitseinkommens in der Türkei. Ohne eine politische Verfolgung hätte sie zudem ihre Heimat und ihre Tochter nie freiwillig verlassen und stattdessen ein Leben als Flüchtling gewählt.

E. 4.4

Die in der Beschwerde geäusserte Kritik, die Asylvorbringen seien im Wesentlichen glaubhaft dargelegt und das BFM habe es unterlassen, die - vorhandenen - Widersprüche gegen die für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechenden Anhaltspunkte abzuwägen, geht fehl. Die Vorinstanz zeigte in der angefochtenen Verfügung schlüssig und nachvollziehbar die diversen Unglaubhaftigkeitselemente im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Vorfall in der Klinik und den daraus resultierenden Verfolgungsmassnahmen von türkischen Sicherheitskräften auf (vgl. E. 4.3 hiervor). Die vorgebrachten Asylgründe sind in ihrer Gesamtheit nicht nachvollziehbar und realitätsfremd. Die Beschwerdeführerin ist nicht Kurdin, sondern ethnische Türkin. Wie die - neben einem Lehrer - einzige Türkin in einem kurdischen Dorf dazu kommen soll, PKK-Aktivisten zu unterstützen, ist kaum nachvollziehbar. Die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen - Entführung mit Todes- und Vergewaltigungs-Drohungen sowie fast tägliche Belästigungen durch die lokale Gendarmerie oder andere Sicherheitskräfte während über acht Monaten - sind angesichts des eher geringen angeblichen Vergehens der zu spä-ten Meldung des verletzten PKK-Mitglieds völlig unverhältnismässig und müssen daher als unglaubhaft bezeichnet werden. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 16. März 2005 vermögen die Unglaubhaftigkeitselemente nicht zu entkräften: Verbale Belästigungen und Drohungen dürften kaum geeignete Mittel sein, um eine verdächtige Person zu beobachten mit dem Ziel, ihr strafbare oder staatsfeindliche Handlungen nachweisen zu können. Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters lässt zudem die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihre Heimat verliess und ihre Tochter in der Türkei zurückliess, nicht unmittelbar den Schluss auf politische Verfolgung zu. In der kantonalen Anhörung gab sie an, das Kind unter anderem wegen der hohen Kosten für die Reise zurückgelassen zu haben und weil sie nicht wusste, was sie in der Schweiz erwarten würde; sie äusserte die Absicht, es nachzuholen, sobald sie selbst in der Schweiz sicher sei (Akte A9 S. 14). Aus der geregelten Berufstätigkeit und dem regelmässigen Arbeitseinkommen der Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise kann zudem nicht automatisch auf das Fehlen von wirtschaftlichen Motiven und damit auf eine persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Asylvorbringen geschlossen werden. Die widersprüchlichen Aussagen zu den Gründen, weshalb sie den beantragten Pass nicht

abholte sowie zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Arbeitsstelle kündigte, betreffen zwar entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht unbedingt wesentliche Punkte des rechtserheblichen Sachverhalts. Doch vermag dies nichts an der Tatsache zu ändern, dass sich in den Schilderungen der Beschwerdeführerin und auch in der Beschwerdeschrift keine Elemente finden lassen, welche für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen und gegen die vorhandenen Unglaubhaftigkeitselemente abgewogen werden könnten. Zur Stützung ihrer Asylvorbringen vermag die Beschwerdeführerin kein einziges Beweismittel vorzulegen. Weder die an der kantonalen Anhörung in Aussicht gestellte Korrespondenz mit der Klinik in Y._____ (Akte A9 S. 17) noch das Kündigungsschreiben an die Klinik fanden Eingang in die Akten. Nach Prüfung der Akten und einer Gesamtwürdigung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfolgungsvorbringen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen als zutreffend erweisen und zu bestätigen sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft darzutun vermochte, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, a.a.O Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). An dieser Einschätzung vermag die Aussage des Rechtsvertreters in der Beschwerde, es müsse davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei zur Fahndung ausgeschrieben sei und daher bei einer allfälligen Rückkehr sofort verhaftet, misshandelt und gefoltert werden würde, nichts zu ändern, stellt sie doch eine unbelegte, reine Behauptung dar. Angesichts der Unglaubhaftigkeit einer Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin in der Türkei ist nicht ersichtlich, weshalb sie im Falle einer Rückkehr einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt sein sollte. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist daher sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können (BVGE 2008 Nr. 5). Weder die allgemeine

Lage in der Türkei noch die persönliche Situation der Beschwerdeführerin lassen auf eine konkrete Gefährdung schliessen. Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegesischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für die Beschwerdeführerin oder ihr Kind bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden. Sodann bestehen auch keine anderen Hinweise, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Situation geraten könnte. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine zehnjährige Schulbildung sowie eine vierjährige Ausbildung zur Krankenschwester und Heb-amme mit 16-jähriger Berufserfahrung in türkischen Kliniken. Bereits vor der Ausreise verdiente sie den Lebensunterhalt für sich, ihre in der Türkei verbliebene Tochter und ihre Mutter selbst. Sie verfügt in Anka-ra über ein familiäres Beziehungsnetz, hat sie doch neben ihrer fast volljährigen Tochter zwei Halbbrüder, welche in Ankara leben. Den Akten sind keine gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin und ihres in der Schweiz geborenen [...]jährigen Kindes zu entnehmen. Somit ist davon auszugehen, dass sie in der Türkei für sich und ihre Töchter wieder eine tragfähige Existenz aufbauen kann. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher auch als zumutbar. Ob die Voraussetzungen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 14 Abs. 2 AsylG) vorliegen, kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht geprüft werden.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 22. März 2005 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und sich ihre finanziellen Verhältnisse seither nicht verändert haben, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)